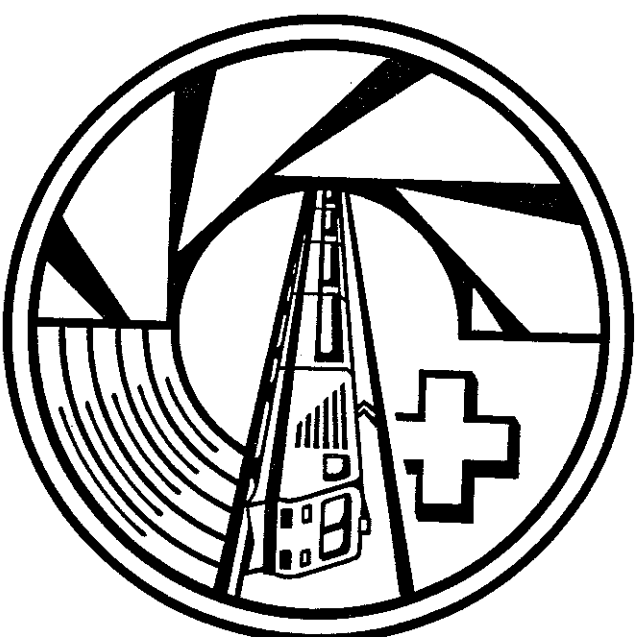


Eisenbahner Foto-, Film-,  
Video-Amateure der Schweiz

## Statuten



Ausgabe 1989

**1 Name und Sitz der Vereinigung**

1.1 Am 29.11.1953 wurde in Bern eine Freizeitvereinigung der Eisenbahner Film- und Fotamatoure im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Ihr neuer Name lautet: **Eisenbahner Foto-, Film-, Video-Amateure der Schweiz.**

Sie ist Mitglied der Vereinigung Kulturpflegender Eisenbahner der Schweiz (VKES) und dadurch der Fédération Internationale des Sociétés Artistiques et Intellectuelles de Cheminots (FISAIC) angeschlossen.

1.2 Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort ihres Zentralpräsidenten.

**2 Vereinszweck**

2.1 Die Vereinigung bezweckt, Eisenbahner einander näher zu bringen und sie durch Zusammenkünfte, Kurse, Wettbewerbe, Ausstellungen und Vermittlung von Kontakten mit ausländischen Kollegen in ihrer Tätigkeit im Bereich Foto/Film/Video zu ermuntern und zu fördern.

2.2 Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

**3 Mitgliedschaft**

3.1 Die Vereinigung besteht aus

- Ortssektionen und ihren Mitgliedern
- Einzelmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

3.2 Die Sektionen sind selbständig. Ihre Statuten dürfen jedoch mit denjenigen der Vereinigung nicht im Widerspruch stehen.

3.3 In erster Linie werden Eisenbahner (s 3.4) als Mitglieder aufgenommen. Die Sektionen können aber bis zu einem Verhältnis von 50 % des gesamten Mitgliederbestandes auch Nicht-Eisenbahner (s 3.5) aufnehmen.

3.4 Laut Statuten der VKES gilt als Eisenbahner, wer eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- die Mitarbeiter und Pensionierten der SBB, der konzessionsierten Transportunternehmen (gemäss Liste VKES) und, in Grenzgebieten, der Nachbarverwaltungen
- deren Ehegatten und Kinder (bis 20 Jahre)
- die Mitarbeiter, deren Ehegatten und Kinder der von den SBB anerkannten Personalverbände
- Personen, die zum Zeitpunkt des Verlustes der vorerwähnten Voraussetzungen bereits einem Mitglied der VKES angehört haben.

3.5

Als Nicht-Eisenbahner gelten Personen, die die in Art 3.4 umschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen. Sowohl im Zentralvorstand wie in den Sektionsvorständen müssen der Präsident und der Kassier sowie die Mehrheit der Mitglieder Eisenbahner sein.

3.6

Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Zentralvorstand, sonst der Vorstand der betreffenden Sektion.

3.7

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgen. Eine Austrittserklärung hat in jedem Fall wie folgt schriftlich zu erfolgen:

- von Sektionsmitgliedern gemäss den geltenden Statuten an den Sektionsvorstand
- von Einzelmitgliedern bis spätestens Ende Jahr an den Zentralvorstand

3.8

Der Zentralvorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen der Vereinigung schädigen, von der Vereinigung auszuschliessen. Ein eventueller Rekurs kann an die Delegiertenversammlung gerichtet werden.

**4 Organisation**

4.1 Die Vereinigung besteht aus folgenden Organen:

- der Delegiertenversammlung (DV)
- dem Zentralvorstand (ZV)
- dem Mittelungsblatt (MB)

**4.2 Die Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Zentralvorstand und den Delegierten der Sektionen. Die Anzahl der Delegierten pro Sektion wird aufgrund des jeweils am 1. Januar vor der Delegiertenversammlung geltenden Mitgliederbestandes festgelegt. Bis 50 Mitglieder zwei Delegierte und je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nicht als Delegierte wählbar. Abwesende Sektionen können sich durch eine schriftliche Vollmacht durch eine andere Sektion vertreten lassen.

4.2.2 Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte und zur Ueberrichtung der Auszeichnungen aus Wettbewerben findet einmal jährlich die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Diese sollte wenn möglich im ersten Quartal abgehalten werden.

Es werden folgende Traktanden behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Wahlen
5. Wahl der Sektion, welche die nächste Delegiertenversammlung organisiert und für die Revision der Jahresrechnung besorgt ist
6. Jahresprogramm
7. Vorschlag und Jahresbeiträge
8. Anträge
9. Verschiedenes

4.2.3 Anträge (Traktandum Nr 8) sind mit Begründung bis spätestens zum 15. Januar vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand einzureichen. Sie sind in die Traktandenliste aufzunehmen und den Sektionen rechtzeitig bekanntzugeben.

4.2.4 Gemäss Beschluss des Zentralvorstandes oder auf Antrag von 1/3 der Sektionen ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung (mit eingeschränkter traktandenliste) einzuberufen.

4.3 Der Zentralvorstand

4.3.1 Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Dies sind: Zentralpräsident, Vizepräsident, Sekretar, Kassier und einige Fachbeauftragte. Die Delegiertenversammlung wählt den Zentralpräsidenten und die Mitglieder des Zentralvorstandes; der Zentralvorstand konstituiert sich selbständig. Alle Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind gestattet. Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann sich der Zentralvorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst ergänzen.

4.3.2 Der Zentralvorstand besorgt alle laufenden Geschäfte der Vereinigung. Die Vereinigung wird durch den Zentralpräsidenten nach aussen vertreten.

Delegierte an Versammlungen der VKES und in die technischen Kommissionen der FISALC werden durch den Zentralvorstand bestimmt.

Der Kassier erledigt alle finanziellen Angelegenheiten der Vereinigung im Rahmen des genehmigten Vorschlags und unter persönlicher Haftbarkeit für die ihm anvertrauten Gelder. Zuhanden der Delegiertenversammlung erstellt er die Jahresrechnung und den Vorschlag. Die Jahresrechnung wird von zwei Revisoren geprüft, die von der gewählten Sektion bestimmt werden.

4.4 Das Mitteilungsblatt

Die Vereinigung gibt ein offizielles Mitteilungsblatt heraus. Seine Herausgabe obliegt dem Zentralvorstand. Die Mitteilungen des Zentralvorstandes und der Sektionen werden im Mitteilungsblatt verbindlich bekannt gegeben; deshalb wird das Mitteilungsblatt an alle Mitglieder versandt.

5 Finanzielles

5.1 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

5.2 Der Jahresbeitrag der Sektions- und Einzelmitglieder wird jeweils an der Delegiertenversammlung für das laufende Jahr festgesetzt. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, eine bevorstehende Beitragserhöhung mindestens 6 Monate im voraus anzukündigen. Für Familien und Jungmitglieder können reduzierte Beiträge beschlossen werden. Mitglieder, die im November oder Dezember eintreten, sind vom Beitrag für das laufende Jahr befreit. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und die von der Delegiertenversammlung ernannten Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten. Gönner bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst.

5.3 Der Jahresbeitrag wird den Sektionen aufgrund des Mitgliederbestandes in Rechnung gestellt. Die Zahlungen haben bis zum 30. April zu erfolgen. Eine Nachtragsrechnung wird per Ende Oktober gestellt. Die Sektionen sind für die Beiträge ihrer Mitglieder haftbar. Den Sektionen steht kein Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung zu.

5.4 Sonstige Einnahmen der Vereinigung sind: Subventionen, Zinsen, Honorare für veröffentlichte Werke, Erlöse aus Inseraten usw.

6 Wahlen und Abstimmungen

6.1 Den Sektionen wird an der Delegiertenversammlung die ihnen gemäss Ziffer 4.2.1 zustehende Anzahl Stimmkarten abgegeben. Jedes Mitglied des Zentralvorstandes besitzt eine Stimme. Unter Vorbehalt der Ziffer 7 entscheidet das einfache Mehr. Ohne Antrag werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

6.2 Der Zentralvorstand hat die Möglichkeit, im verlaufe des Jahres, den Sektionen dringende Geschäfte schriftlich zur Abstimmung vorzulegen.

## 7 Statutenänderungen oder Auflösung der Vereinigung

7.1 Aenderungen und Ergänzungen der Statuten sind schriftlich zu beantragen. Sie müssen für die Delegiertenversammlung traktandiert werden. Für die Annahme solcher Aenderungen ist eine Stimmen- und Sektionsmehrheit erforderlich.

7.2 Die unter 7.1. erwähnten Bestimmungen haben auch Gültigkeit bei einer eventuellen, Auflösung der Vereinigung. Eine Auflösung kann jedoch nur bei einer Mehrheit von 2/3 der Delegierten und 2/3 der Sektionen beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung kann unter Vorbehalt vertraglicher Ansprüche über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung beschliessen.

## 8 Schlussbestimmungen

8.1 Die vorstehenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 05.03.1989, in Chur angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. Mai 1957 sowie die dazugehörenden Aenderungen.

EISENBAHNER FOTO-, FILM-, VIDEO-  
AMATEURE DER SCHWEIZ

Der Zentralpräsident Die Sekretärin

*H. Denis* *U. Hün*

Kappel, 30. September 1989